**Öffentliche Sitzung des Flughafen-, Planungs- und Bauausschusses am 26.01.2015**

**Anmerkung:**

Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um eine Information, basierend auf der Niederschrift zur Sitzung des Flughafen-, Planungs- und Bauausschusses vom 26.01.2015.

Sie stellt keine (beglaubigte) Abschrift aus der Niederschrift dar, sondern lediglich eine inhaltliche Wiedergabe aus der Urschrift.

Von den 10 Mitgliedern des Flughafen-, Planungs- und Bauausschusses waren 10 anwesend. Die Beschlussfähigkeit war gegeben.

**GEMEINDE NEUFAHRN**
BEI FREISING

# Niederschrift

## über die Sitzung des Flughafen-, Planungs- und Bauausschusses

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Sitzungsort:** | Rathaus, Sitzungssaal | | |
| **am:** | Montag, den 26.01.2015 | | |
| **Beginn:** | 18:01 Uhr | **Ende:** | 20:02 Uhr |
| **Vorsitzender:** | 1. Bürgermeister Franz Heilmeier | | |
| **Schriftführer:** | Christine Zimmermann | | |

**Anwesend:**
Heilmeier, Franz
Schablitzki, Ursula
Funke, Markus
Iyibas, Ozan
Kummer, Johann
Meidinger, Christian
Pflügler, Florian
Pflügler, Stephanie
Rübenthal, Burghard
Seidenberger, Thomas — Vertretung für Herrn Alfred Oberlader

**Abwesend:**
Oberlader, Alfred (entschuldigt wegen Urlaub)
Rübenthal Burghard (ab 19:10; entschuldigt aus beruflichen Gründen)

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

| | | |
|---|---|---|
| 1) | Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung vom 15.12.2014 - öffentlicher Teil | Bau/240/2014/2 |
| 2) | Neubau eines Gewerbebaus mit (Boarding-)Appartements und Tiefgarage;<br>Neufahrner Straße, Fl.Nr. 1568 - Gmkg. Neufahrn<br>Antragsteller: Häuser GbR | Bau/277/2014 |
| 3) | Bebauungsplan Nr. 121 "Skydiving - Anlage", Vorstellung der Planung und Freigabe für das Verfahren nach § 3 Abs.2 und § 4 Abs. 2 BauGB | Bau/263/2014 |
| 4) | Kostenerstattung für die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung der unbewachten Containerstandorte für Altglas und Altpapier: Neue Vereinbarung mit dem Landkreis Freising | Bau/002/2015 |
| 5) | Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30km/h für Hetzenhauser Straße, Fürholzen<br><br>Anlage: 1 Lageplan | Bau/270/2014 |
| 6) | Beschilderung einer Haltverbotszone für LKW in der Trentiner Straße und Konrad-Lorenz-Weg<br><br>Anlage: 1 Lageplan | Bau/269/2014 |
| 7) | Haltverbot für LKW im Kurt-Kittel-Ring<br><br>Anlage: 1 Lageplan | Bau/271/2014 |
| 8) | Ausweisung von PKW-Parkplätzen im Kurt-Kittel-Ring als Kurzparkzone<br><br>Anlage: 1 Lageplan | Bau/273/2014 |
| 9) | Bekanntgaben | |
| 9.1) | Bekanntgabe; Behindertengerechter Umbau des Rathausvorplatzes | Bau/007/2015 |
| 10) | Anfragen | |

1. Bürgermeister Heilmeier eröffnete um 18:01 Uhr die öffentliche Sitzung. Er stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit der Sitzung des Flughafen-, Planungs- und Bauausschusses fest.

**Öffentlicher Teil**

**TOP 1 Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung vom 15.12.2014 - öffentlicher Teil**

**Sachverhalt:**

Eine Kopie der Niederschrift (öffentlicher Teil) zur Sitzung des Flughafen-, Planungs- und Bauausschusses vom 15.12.2014 wurde den Gremiumsmitgliedern zugeleitet. Einwände wurden nicht vorgebracht.

**Beschluss:**

Der Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss der Gemeinde Neufahrn b. Freising genehmigt die Niederschrift (öffentlicher Teil) zur Sitzung des Flughafen-, Planungs- und Bauausschusses vom 15.12.2014.

**Abstimmung:**
Ja 10 Nein 0

**TOP 2 Neubau eines Gewerbebaus mit (Boarding-)Appartements und Tiefgarage; Neufahrner Straße, Fl.Nr. 1568 - Gmkg. Neufahrn**
**Antragsteller: Häuser GbR**

**Sachverhalt:**

Geplant ist der Neubau eines Gewerbebaus mit (Boarding-)Appartements und einer Tiefgarage in Mintraching, Nähe Neufahrner Straße, östlicher Teil des Grundstücks mit der Fl.Nr. 1568 – Gmkg. Neufahrn. Es soll in erster Linie dem dringenden Bedarf nach Erweiterungsflächen bereits vorort ansässiger Firmen (Fachgroßhandel für Hotel- und Gaststättenbedarf sowie für USV Anlagen) dienen, um deren Abwanderung zu vermeiden. Gemäß Planung ist die Errichtung von rd. 590 m² Verwaltungsfläche, rd. 700 m² Lagerfläche, 14 Boardingeinheiten und rd. 90 m² Gastronomiefläche vorgesehen. Hierfür werden 29 Stellplätze in einer Tiefgarage und 20 oberirdische Stellplätze nachgewiesen, womit der Stellplatznachweis i. S. d. gemeindlichen Stellplatzsatzung erbracht ist.

Das Erdgeschoss setzt sich aus Lager- und Verwaltungsflächen sowie einem Bistro zusammen. Das Bistro soll als Verpflegungsmöglichkeit der Angestellten der ansässigen Firmen als auch der Firmen im Umkreis dienen. Im Oberschoss sollen weitere Verwaltungsräume sowie 9 Boardingappartements untergebracht werden. Im Dachgeschoss sind 5 kleineren Appartements vorgesehen.

Das Baugrundstück hat eine Fläche von rund 4,4 ha und weist bereits bestehend unterschiedliche Nutzungen in Teilflächen auf: private Wohn- und Gartenfläche, landwirtschaftliche Hofstelle, gewerblich genutzte Fläche und unbebaute Freifläche.

Die zur Bebauung vorgesehene Teilfläche des unbebauten Grundstücksteils liegt nun zwischen dem bestehenden faktischen Gewerbegebiet auf dem Areal des Antragstellers und einem dörflichen Mischgebiet, in dem die gewerbliche Nutzung zur B11 hin orientiert ist und die Wohnnutzung sich nach Westen zur bisher unbebauten Fläche des Antragstellers orientiert.

Trotz der Größe des Baugrundstücks muss die zur Bebauung vorgesehene Teilfläche als Baulücke zwischen den bestehenden Gebäuden angesehen werden. Dies ist schon daran erkennbar, dass ein einzelnes Bauvorhaben im Maßstab der bereits vorhandenen angrenzenden Bebauung die Baulücke vollständig ausfüllt. Damit ist ein Baurecht für die zur Bebauung vorgesehene Teilfläche gegeben.

Somit stellt sich die Frage nach der Einfügung des Vorhabens hinsichtlich Art und Maß der vorgesehenen baulichen Nutzung. Die vorgesehene Art der baulichen Nutzung setzt die bereits westlich angrenzende Nutzung fort. Auch die Charakteristik des östlichen Mischgebiets beinhaltet gewerbliche Nutzungen. Insofern stellt die geplante Nutzung keinen Fremdkörper im Siedlungszusammenhang dar. Die Beurteilung des Maßes der baulichen Nutzung richtet sich in diesem Fall im Wesentlichen an die Größe des geplanten Baukörpers, da aufgrund der Größe des ungeteilten Baugrundstücks ein Vergleich von Kennzahlen wie GFZ und GRZ des Vorhabens mit denen der umliegenden Bebauung wenig geeignet ist. Betrachtet man den Lageplan fällt zunächst die geplante Gebäudelänge von rd. 80 m auf. Vergleicht man diese Länge mit der umliegenden Bebauung, so ist festzustellen, dass westlich der B11 im näheren Umfeld gewerblich genutzte Gebäude mit Längen von 50 bis 104 m bestehen. Insofern kann das geplante Vorhaben nicht als Ausreißer hinsichtlich der Maßstäblichkeit angesehen werden. Selbiges gilt für die geplante Wandhöhe von 7,05 m und Firsthöhe von 11,75 m. Trotzdem hat der Antragsteller sein Bauvorhaben so geplant, dass es oberhalb des durchgehenden Erdgeschosses durch die Einfügung einer Dachterrasse als zwei getrennte Baukörper mit jeweils 30 m und 40 m Gebäudelänge erscheint. Hierdurch soll ein allzu mas-

sives Erscheinungsbild vermieden werden, auch wenn dies unter Bezugnahme auf bereits bestehende Gebäude in der Umgebung rechtlich durchaus denkbar gewesen wäre.

Verständlicherweise fühlen sich die beiden Eigentümer der östlich unmittelbar an das Bauvorhaben angrenzenden kleinen Wohngrundstücke massiv betroffen. In einer kurzfristig vor der letzten Bauausschusssitzung vorgelegten ausführlichen Stellungnahme haben sie dies zum Ausdruck gebracht und eine Vertagung der Behandlung des Baugesuchs bewirkt. Allerdings ist der Rahmen der berechtigten Einwände gegen ein geplantes benachbartes Bauvorhaben durch das Baurecht klar abgesteckt. Ist das Vorhandensein des Baurechts zu bejahen, so sind als berechtigte Belange der Nachbarschaft im Wesentlichen nur noch ein Anspruch auf ausreichende Belichtung und ein Schutz vor unzulässigen Immissionen zu berücksichtigen. Für die Sicherstellung einer ausreichenden Belichtung hat der Gesetzgeber das Abstandsflächenrecht geschaffen, welches Gebäudeabstände in Abhängigkeit von der Gebäudehöhe regelt. Vom Antragsteller wird die vorgeschriebene Abstandsfläche eingehalten. Die Situation hinsichtlich der Lärmimmissionen könnte sich für die Nachbarschaft sogar verbessern, da die bisher ungeschützt zu den Anwohnern hin gelegene Erschließungsfläche nun von einer im Erdgeschoss durchgehenden Bebauung abgeschirmt wird.

Im Zusammenhang mit der Erschließung stellt sich noch eine weitere Thematik. In der Vergangenheit wurde immer wieder festgestellt, dass Fahrer von Lkw vor Einfahrt auf das Grundstück des Antragstellers ihr Fahrzeug an der Neufahrner Straße abstellen und sich zu Fuß erkundigen, wo genau ihr Ziel auf dem Gelände ist. Außerdem ist die Breite der Ein- und Ausfahrt nicht dafür geeignet, dass ein den Verkehr auf der Neufahrner Straße abwartendes ausfahrendes Lastfahrzeug von einem einfahrenden Lkw passiert werden könnte. Beides führt zu z.T. empfindlichen Behinderungen der Verkehrsteilnehmer auf der Neufahrner Straße. Hierzu wurde der Antragsteller von der Verwaltung aufgefordert nachzuweisen, wie bei Realisierung des Bauvorhabens diese Problempunkte beseitigt werden können. Angesprochen wurden in diesem Zusammenhang ein Leitsystem zur Orientierung, eine Abstellfläche für Lkw im Bereich der Zufahrt auf dem Grundstück des Antragstellers und eine ausreichende Breite der Ein- und Ausfahrt.

In der Anlage ist die Stellungnahme des Antragstellers zum Schreiben der betroffenen Nachbarn beigefügt.

**Diskussionsverlauf:**

BAL Schöfer erläuterte den Sachverhalt.

GR Rübenthal nahm Bezug auf BAL Schöfers Aussage, dass das Vorhaben baurechtlich zu genehmigen wäre und auch mittlerweile einige Anmerkungen der Nachbarn berücksichtigt worden seien.
Insgesamt handle es sich um ein Grundstück mit 4,4 Hektar, über welches man sich Gedanken machen solle. Seines Erachtens nach solle man mit dem Eigentümer gemeinsam planen, am besten in Form eines Bebauungsplanes.

Er stellte einen Geschäftsordnungsantrag dem Gemeinderat zu empfehlen den Flächennutzungsplan anzupassen und einen Bebauungsplan zu erstellen.

BGM fasste zusammen, dass es sich im Wesentlichen um zwei Punkte handle. Zum einen die Genehmigung des aktuell eingereichten Bauvorhabens und zum anderen die Aufstellung des Bebauungsplans und die Anpassung des Flächennutzungsplans für die Zukunft.

GR Funke erfragte, ob es sich letztendlich um zwei Alternativen handle. Zum einen bestünde die Möglichkeit eine Veränderungssperre auf das Grundstück zu setzen, da die Genehmigungsbehörde das Ganze sonst genehmigen würde, wie BAL Schöfer zu Anfang bereits erläuterte. Zum anderen wäre die Alternative dann wohl dem Bauvorhaben zuzustimmen.

BGM Heilmeier stimmte ihm zu.

GR Rübenthal wies nochmals darauf hin, dass nicht nur der Bebauungsplan diskutiert gehöre, sondern die gesamte Fläche aufgrund der Entwicklung vom Außenbereich in den Innenbereich aufgenommen werden müsse. Es solle der Flächennutzungsplan in der Gesamtfläche und der Bebauungsplan für die unbebaute Fläche als Diskussionsgrundlage für den Gemeinderat dienen.

BAL Schöfer warf ein, dass bereits besprochen wurde, dass der Flächennutzungsplan bei der nächsten Fortschreibung an die Realität angepasst werden solle, sodass dies keiner Diskussion im Gemeinderat bedarf.

Abgestimmt wurde über den Geschäftsordnungsantrag von GR Rübenthal.

**Beschluss:**

Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einen Bebauungsplan aufzustellen und für dieses Bauvorhaben eine Veränderungssperre zu erlassen.

**Abstimmung:**
Ja 5 Nein 5 (Antrag abgelehnt)

**Beschluss:**

Der Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss stimmt dem Antrag zum Neubau eines Gewerbehauses mit (Boarding-)Appartements und einer Tiefgarage in Mintraching auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1568 – Gmkg. Neufahrn zu.

**Abstimmung:**
Ja 8 Nein 2

**Beschluss:**

Der Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Frage der Aufstellung eines Bebauungsplans mit Anpassung für die Gesamtfläche des „Gut Grünecks“ zu diskutieren.

**Abstimmung:**
Ja 8 Nein 2

**TOP 3 Bebauungsplan Nr. 121 "Skydiving - Anlage", Vorstellung der Planung und Freigabe für das Verfahren nach § 3 Abs.2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.09.2014 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 121 „Skydiving-Anlage“ aufzustellen. Ziel der Bauleitplanung ist die Errichtung einer Anlage für Indoor Skydiving (Bodyflying) mit Cafébereich.

Das Bauvorhaben befindet sich im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 91 „Gewerbepark Römerweg“. Der Bebauungsplan Nr. 121 „Skydiving-Anlage“ wird in seinem Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 91 „Gewerbepark Römerweg“ ersetzen.

Für das Vorhaben wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufgestellt. Ursprünglich war angedacht, auch die neu für den Kinobetrieb hinzukommende Stellplatzfläche mit in den Bebauungsplan aufzunehmen. Dieses ist jedoch zwischenzeitlich nicht mehr erforderlich, da die Erschließung der Skydiving-Anlage nun durch eine Dienstbarkeit gesichert ist. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann daher um die schraffierte Fläche im unten stehenden Lageplan reduziert werden. Im Osten des Geltungsbereiches sollte eine Erweiterung des Geltungsbereiches erfolgen, um die Skydiving-Anlage direkt an den dort nach dem Bebauungsplan Nr. 91 geplanten Fuß- und Radweg anschließen zu können. Erweiterung ist im Lageplan unten als grüner Bereich dargestellt:

Das Bauleitplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie des Vorhabens- und Erschließungsplanes wird in der Sitzung vorgestellt.

Anschließend soll das Verfahren zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

**Diskussionsverlauf:**

BGM Heilmeier erkundigte sich nach Fragen zu diesem TOP.

GR Funke fragte nach der Ortsangabe zu den festgeschriebenen 52 db, die er in seinen Unterlagen in der Betriebsbeschreibung stehen habe.

BAL Schöfer erklärte, die konkrete Anlage bzw. die Maschine im Gebäude sei noch nicht bekannt, zudem gebe es zwei weitere Lärmquellen. Zum einen den Parkplatz und zum anderen die Gäste, die auf der Terrasse vom Café sitzen werden. Der Lärmgutachter habe das Ganze nun umgedreht und im Schallschutzgutachten vom 09.12.2014 die Immissionswerte im Gewerbegebiet, vom Klärwerk und von der nördlichen Bebauung in Mintraching geprüft. Ziel sei es, unter dem Wert der Unerheblichkeitsgrenze zu bleiben. Das Ergebnis besage, dass der tatsächliche Lärmgrenzwert nach Abzug der 6 db eingehalten würde. Und im Zuge des Baus müsse dann noch ein eigenes Gutachten erstellt werden, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um diesen Lärmgrenzwert einzuhalten.
Die 52 db seien Angaben aus einer Betriebsbeschreibung, die nichts zu unserem konkreten Bauvorhaben aussagen würden.

**Beschluss:**

Der Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss nimmt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 121 „Skydiving – Anlage“ sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan (Stand: 21.01.2015) zustimmend zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt auf der Grundlage des Entwurfes die Verfahren zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**Abstimmung:**
Ja 8 Nein 2 (GR Kummer stimmte dagegen)

## TOP 4 Kostenerstattung für die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung der unbewachten Containerstandorte für Altglas und Altpapier: Neue Vereinbarung mit dem Landkreis Freising

**Sachverhalt:**

Der Landkreis Freising erhält von den Systembetreibern des Dualen Systems für die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung der Stellflächen für Sammelgroßbehälter (Altglas- und Altpapieriglus bzw. Altpapiercontainer) € 1,30 pro Einwohner und Jahr.
Nach dem Beschluss des Kreisausschusses für Planung und Umwelt vom 27.04.2004 wird diese Summe – abzüglich des Betrages in Höhe von € 25.565.- für die anteiligen Sammelbehälter auf den Wertstoffhöfen – an die Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises weitergegeben. Da die letzte Vereinbarung zum 31.12.2014 ausgelaufen ist, wurde eine neue – in ihren wesentlichen Bestandteilen unveränderte - Vereinbarung über die Kostenerstattung erstellt, die in der Anlage beiliegt.

Die Kostenerstattung wird weiterhin nach der Anzahl der tatsächlich aufgestellten Behälter ausbezahlt und variiert in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl des Landkreises und der Anzahl der Altglas- und Altpapierbehälter.
Für die Gemeinde Neufahrn beläuft sich der Erstattungsbetrag für das Jahr 2014 auf € 27.605.-, der fast vollständig die Ausgaben an die Caritas Freising für die regelmäßige Reinigung in Höhe von € 29.763.- deckte.

Die neue Vereinbarung tritt am 01.01.2015 in Kraft und endet am 31.12.2017. Sie verlängert sich jeweils um 3 Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird.

**Beschluss:**

Der Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss nimmt die neue Vereinbarung zwischen den Städten, Märkten und Gemeinden des Landkreises Freising und dem Landkreis Freising zur Kostenerstattung für die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung der unbewachten Containerstandorte für Altglas und Altpapier zur Kenntnis und billigt sie in allen Teilen.

**Abstimmung:**
Ja 9 Nein 0 abwesend 1 (GR Rübenthal, abwesend ab 19:10 Uhr)

## TOP 5 Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30km/h für Hetzenhauser Straße, Fürholzen

**Sachverhalt:**

Auf der Bürgerversammlung in Fürholzen wurde angesprochen, in der Hetzenhauser Straße eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h anzuordnen.

Geschwindigkeitsmessungen im Bereich der Feuerwehr haben ergeben, dass die derzeitige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h von ca. 77 % aller Fahrzeuge eingehalten wird. Der Großteil der Überschreitungen betreffen Geschwindigkeiten bis 60 km/h, lediglich Ausnahmefälle erreichten noch höhere Geschwindigkeiten.

Zusammen mit der Polizei Neufahrn wurde der Straßenverlauf vor Ort angesehen. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (S-Kurve) sieht die Polizei keine Notwendigkeit, von der gesetzlichen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h abzuweichen. Weitere Gründe, die eine Abweichung von der gesetzlichen Höchstgeschwindigkeit (§ 3 Abs. 3 StVO) rechtfertigen würden, liegen hier nicht vor.

Der Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss wird gebeten, über eine Änderung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit für die Hetzenhauser Straße in Fürholzen zu entscheiden.

**Beschluss:**
Der Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss beschließt, für die Hetzenhauser Straße in Fürholzen eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h anzuordnen.

**Abstimmung:**
Ja 8 Nein 1 abwesend 1 (GR Rübenthal, abwesend ab 19:10 Uhr)

## TOP 6 Beschilderung einer Haltverbotszone für LKW in der Trentiner Straße und Konrad-Lorenz-Weg

**Sachverhalt:**

Die Feuerwehr Neufahrn beklagt ein vermehrtes Parken entlang des Feuerwehrgrundstückes im Konrad-Lorenz-Weg, wodurch es den Feuerwehren der Ortsteile nicht mehr möglich ist, den Zugang zur Schlauchwaschanlage und zu ihren Lagerflächen zu erreichen. Bei den parkenden Fahrzeugen handelt es sich fast ausschließlich um Kleintransporter. Der Bereich ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Zudem wurde von Anwohnern angesprochen, dass am Ende der Trentiner Straße LKW parken und hierdurch Lärmbelästigungen am frühen Morgen durch Laufenlassen des Motors entstehen. Dies konnte durch die Feuerwehr bestätigt werden.

Aufgrund der o. g. Gründe wird vorgeschlagen, für die Trentiner Straße und den Konrad-Lorenz-Weg eine Haltverbotszone zu beschildern und hier nur Motorrädern und PKW das Parken zu erlauben. Diese Beschilderung entspricht auch der Regelung, die für alle anderen Straßen südlich der Echinger Straße / Grünecker Straße gilt.

Die Polizei Neufahrn befürwortet die o. g. Beschilderung.

**Diskussionsverlauf:**

GR Pflügler erfragte woher ein Besitzer eines PKWs anhand der geforderten Beschilderung wissen solle, dass er an der Stelle der Schlauchwaschanlage nicht parken dürfe.

GL Sczudlek erläuterte, dass das Halteverbot im Bereich der Schlauchwaschanlage der Feuerwehr erweitert werden könne, falls es dort trotzdem noch zu parkenden Kleintransportern, wie auch im Sachverhalt erwähnt, käme.

**Beschluss:**

Der Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss beschließt, für die Trentiner Straße und den Konrad-Lorenz-Weg eine Haltverbotszone (Z. 290) auszuschildern und das Parken nur für Motorräder und PKW zuzulassen.

**Abstimmung:**
Ja 9 Nein 0 abwesend 1 (GR Rübenthal, abwesend ab 19:10 Uhr)

## TOP 7 Haltverbot für LKW im Kurt-Kittel-Ring

**Sachverhalt:**

Auf der Bürgerversammlung in Neufahrn wurde angesprochen, dass durch parkende LKW im Kurt-Kittel-Ring die Ausfahrt aus der Massenhausener Straße erschwert wird. Die Problematik wurde auch bereits durch Bürger in der Verwaltung vorgebracht. Es wurde beantragt, ein Haltverbot für LKW anzuordnen.

Zusammen mit der Polizei Neufahrn wurde die Situation an diesem Kreuzungspunkt geprüft. Folgende Punkte können hierbei festgehalten werden:

1. es gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h
2. die beiden Fahrspuren von Westen kommend sind mit Richtungspfeilen versehen (siehe Lageplan)
3. der Kreuzungspunkt ist sehr weitläufig mit je 2 Fahrspuren pro Richtung
4. eine Ampel für Fußgänger ist vorhanden, wodurch ein Parken erst nach ca. 12m nach Kreuzungsschnittpunkt möglich macht (gesetzliches Haltverbot = 5m nach Kreuzungsschnittpunkt)

Ein Einfahren von der Massenhausener Straße in die Kreuzung ist über die erste Fahrspur hinweg möglich, da Fahrzeuge von links kommend nur in die Massenhausener Straße abbiegen dürfen. Wenn bis hierhin vorgefahren wird, kann nach rechts mindestens bis zum Ende der Mittelinsel gesehen werden, um zu schauen, ob hier Fahrzeuge kommen. Dies ist auch möglich, wenn hier LKW parken. Ein Linksabbiegen ist somit ohne weiteres möglich.

Das Parken von LKW nach der Ampelanlage stellt somit keine Gefährdung für den Straßenverkehr dar. Auch das gesetzliche Haltverbot von mind. 5m nach dem Kreuzungsschnittpunkt wird hier eingehalten, da erst nach ca. 12m Fahrzeuge parken.

Es wird vermutet, dass das nun vermehrte Parken der LKW an dieser Stelle auch darauf zurückzuführen ist, dass auf der gegenüberliegenden Straßenseite zuletzt Parkplätze für LKW reduziert wurden. Eine Gefährdung für den Straßenverkehr konnte seinerzeit nicht festgestellt werden. Abstellmöglichkeiten für LKW sind allerdings im ganzen Gemeindegebiet nur sehr begrenzt gegeben.

Die Polizei und die Verwaltung sieht hier keine Notwendigkeit, Parkraum einzuschränken. Durch die Beschaffenheit der Kreuzung (4 Fahrspuren, Mittelinsel) ist die Sicht auf den Verkehr im Kurt-Kittel-Ring jederzeit gegeben.

Gemäß § 39 Abs. 1 StVO dürfen Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen werden, wo dies auch zwingend geboten ist. Diese Gründe können hier nicht festgestellt werden, weswegen eine Anordnung von Haltverboten für LKW nicht befürwortet wird.

**Diskussionsverlauf:**

BAL Schöfer erläuterte das Problem und stellte eine Variante mit einer Baumaßnahme wie z.B. einer Verkehrsinsel oder eines Troges vor.

GR Pflügler schlug vor, die Straßenführung anhand von neuen Fahrbahnmarkierungen anzupassen, da diese Variante weniger Risiko beinhalte.

GR Iyibas sprach sich aufgrund der Verkehrssicherheit von Radfahrern, den Kindern und Familien, die in Richtung Seen fahren, für das Halteverbot aus.

BAL Schöfer wies auf den möglichen Verdrängungseffekt der LKW hin und dass diese sich dann einfach an anderen Stellen einen Parkplatz suchen würden.

GR Pflügler gab zu bedenken, dass man dieses Halteverbot für LKW nicht auf Kosten der Angestellten, die den LKW mit nach Hause nehmen müssen, durchsetzen solle. Man solle versuchen sich auf einen Kompromiss einzulassen und nur im vorderen Bereich zur Verbesserung der Sichtverhältnisse ein Halteverbot für LKW festzulegen.

**Beschluss:**

Der Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss beschließt, für die rechte Fahrspur des Kurt-Kittel-Rings nach der Einmündung der Massenhausener Straße auf einer Länge von ca. 70m ein Haltverbot für LKW (Z. 283 + ZZ. 1048-12) anzuordnen.

**Abstimmung:**
Ja 5 Nein 4 abwesend 1 (GR Rübenthal, abwesend ab 19:10 Uhr)

## TOP 8 Ausweisung von PKW-Parkplätzen im Kurt-Kittel-Ring als Kurzparkzone

**Sachverhalt:**

Auf der Bürgerversammlung in Neufahrn wurde ebenfalls angesprochen, dass die PKW-Packbucht im Kurt-Kittel-Ring (Neufahrn-Nord) zwischenzeitlich durch Flughafenparker belegt sei. Dies konnte vor Jahren schon beobachtet werden, als die Straßen im Neufahrner Norden zur Bewohnerparkzone ausgewiesen wurden. Es wurde vorgeschlagen, hier eine Kurzparkzone einzurichten. Die Parkbucht ist im beigefügten Lageplan hervorgehoben.

Alle Parkbuchten entlang des Kurt-Kittel-Ringes wurden damals, aufgrund der Flughafenparker, nur noch für LKW freigegeben, bis mit Beschluss des Flughafen-, Planungs- und Bauausschusses vom 04.08.2014 diese nun gegenständliche Parkbucht nur noch für PKW freigegeben wurde.

Grundsätzlich werden durch die Flughafenparker in der Parkbucht keine Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass eine Kurzparkzone für z. B. 2 Stunden angenommen wird, da nicht nachvollzogen werden kann, für welchen konkreten Bedarf das Parken für eine Dauer von max. 2 Stunden eingerichtet werden soll. Ziele, wie öffentliche Einrichtungen oder private Haushalte, die man besuchen möchte, sind hier nicht vorhanden bzw. zu weit entfernt. Zudem stehen in den Bewohnerparkzonen im Neufahrner Norden ausreichend Parkmöglichkeiten zur Verfügung.

Eine Kurzparkzone wird daher sowohl von der Polizei als auch der Verwaltung für nicht begründbar erachtet. Wenn überhaupt, dann wäre der Vorschlag der Polizei, eine Parkdauer von z. B. 8 Stunden einzurichten, wobei auch bei dieser Lösung nicht nachvollziehbar wäre, von welchen Verkehrsteilnehmern diese Regelung benötigt werden würde.

Bei einer positiven Beschlussfassung für eine Kurzparkzone sollte der Ausschuss zudem noch festlegen, in welchem Zeitraum die Parkzeiteinschränkung gelten soll, z. B. „Mo-Fr 7-19 h“ (wie Bahnhofstraße) oder „Mo-Fr 10-16 h“ (wie Bewohnerparkzone).

Die Verwaltung regt an, auch die erneute Ausweisung der Parkbucht für LKW zu diskutieren, um damit den Flughafenparkern das Parken zu untersagen. In diesem Zusammenhang wird auch nochmal auf die Sitzungen des Flughafen-, Planungs- und Bauausschusses vom 28.09. / 21.12.2009 und 04.08.2014 verwiesen.

**Diskussionsverlauf:**

GR Pflügler schlug vor die Zeitzone auf 8 Stunden zu erhöhen, damit die Nutzbarkeit der Stellplätze für Besuche weiter gewährleistet sei.

BGM Heilmeier wertete dies als Antrag zur Geschäftsordnung und als weitergehenden Beschlussvorschlag.

**Beschluss:**

Der Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss beschließt, die PKW-Parkbucht am Kurt-Kittel-Ring nach der Einmündung des Moosmühlenweges als Parkzone mit einer Höchstparkdauer von 8 Stunden auszuweisen.

**Abstimmung:**
Ja 9 Nein 0 abwesend 1 (GR Rübenthal, abwesend ab 19:10 Uhr)

## TOP 9 Bekanntgaben

BGM Heilmeier fragte nach Bekanntgabe von GR Pflügler wegen der MVV-Buslinie Logistik- und Gewerbepark.

GR Pflügler erläuterte die geplante Untersuchung der MVV Consulting. Es sei eine Untersuchung, um den Bedarf der Erschließung des Logistikparks Römerweg und des Ausbaus der Tangentialverbindung zwischen den S-Bahnhöfen Neufahrn und Hallbergmoos herauszufiltern. Die Auftragssumme dabei beliefe sich auf 8.500,00 € netto.
Bei einem Eingriff in die Bestandslinie 690 und deren Umgestaltung würde eine Realisierung 2017 oder 2018 möglich sein, bei einer kleineren Lösung evtl. bereits 2016.

GR Iyibas erkundigte sich nach einem Zusammenhang zu der Hallbergmooser Machbarkeitsstudie.

GR Pflügler bejahte den Zusammenhang und gab an, dass sich dadurch auch gewisse Synergie-Effekte ergeben würden und man überlege mit der Gemeinde Eching ins Gespräch zu treten, um hier auch eine derartige Analyse durchführen zu lassen.

## TOP 9.1 Bekanntgabe; Behindertengerechter Umbau des Rathausvorplatzes

**Sachverhalt:**

Der Austausch der Fassade samt Türen im Haupteingangsbereich ist der nachgezogene Teil des 2. Bauabschnitts. Da sich bei der freigegebenen Planung Abweichungen zur Ausschreibung ergeben, rechnen wir mit Mehrkosten in Höhe von rd. 15.000 €. Dies resultiert aus der doppelten Anzahl der Antriebe inkl. Sensoren und Steuerungen (4 anstatt 2, je ca. 7.500 €). Die Mehrkosten können über den Ansatz 2014, welcher als Haushaltsrest nach 2015 übertragen wird, gedeckt werden.

Des Weiteren wird der Haupteingang barrierefrei umgestaltet, die ursprüngliche Planung wurde überarbeitet. Der Ansatz von 2014 in Höhe von 15.000 € reicht nicht aus. Nach einer angepassten Schätzung liegen die Kosten bei rd. 60.000 €. Die Mehrkosten können über den Ansatz 2014, welcher als Haushaltsrest nach 2015 übertragen wird, gedeckt werden.

**Diskussionsverlauf:**

GR Seidenberger erkundigte sich nach der Möglichkeit die Türe zu einem späteren Zeitpunkt einzubauen, sodass sich diese Baumaßnahme nicht mit einem eventuellen späteren Abriss des Sitzungssaals in die Quere käme.

BAL Schöfer erläuterte, dass es sich aufgrund der Lage des Sitzungssaales nicht in die Quere käme.

GR Funke erfragte eine günstigere Lösung wie z.B. eine Rampe für 15.000 € anstatt ein Bauvorhaben für 60.000 €.

BAL Schöfer erwiderte darauf, dass dieses Mal eine feste und dauerhafte Lösung geschaffen werden sollte und kein Provisorium, welches zwar günstiger wäre, aber nicht den Ansprüchen der Gemeinde entsprechend wäre.

BGM Heilmeier war aufgrund des Meinungsbildes im Ausschuss der Auffassung, dass die Aufträge nicht erteilt werden und eine Prüfung der Verwaltung noch vorgenommen werden sollten.

Nachfolgender Antrag zur Geschäftsordnung wurde formuliert:

**Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt die ganze Baumaßnahme dahin zu überprüfen, ob sie möglichen späteren größeren Baumaßnahmen des Rathauses widerlaufen. Sollte dies der Fall sein, sollten diese Baumaßnahmen entsprechend verschoben werden.

**Abstimmung:**
Ja 9 Nein 0 abwesend 1 (GR Rübenthal, abwesend ab 19:10 Uhr)

**TOP 10 Anfragen**

GR Kummer erfragte den Sachstand bezüglich der Besucherparkzonen Bürgermeister-Herpich Straße/Föhrenweg/Eschenweg.

BAL Schöfer erklärte, dass der Sachstand noch in der Zusammenstellung der Ergebnisse und der Bewertung sei, da es sehr viele Vorschläge und Kommentare der Anwohner gegeben habe. Das Thema solle für die nächste Sitzung vorbereitet sein.

Neufahrn, 03.02.2015

Vorsitzender

| | | |
|---|---|---|
| Franz Heilmeier | Michael Schöfer | Christine Zimmermann |
| 1. Bürgermeister | Amtsleiter | Protokollführung |